

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2023-000027

öffentlich

Az.: 022.3, 410.10, 460.10, 207.63

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 20.07.2023

TOP: 4

Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Tuningen

- **Gebührenkalkulationen**
- **Anpassung der Gebührenhöhen ab 01.09.2023**
- **Änderung der Satzung**

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen bildet § 90 Abs. 1 SGB VIII. Hier wird dem Landesrecht ein großer Spielraum bei der Festlegung der Elternbeiträge eingeräumt.

§ 6 Satz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg regelt, dass für die Erhebung von Benutzungsgebühren die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden sind.

Bei den sogenannten "Elternbeiträgen" handelt es sich nicht um Beiträge im klassischen abgaberechtlichen Sinne. Beiträge dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung. Die Entstehung einer Beitragspflicht setzt allerdings nicht den Tatbestand der Teilnahme in Form der Inanspruchnahme, d.h. den tatsächlichen Besuch einer Einrichtung voraus. Daher sind "Elternbeiträge" als Benutzungsgebühr einzuordnen.

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschluss gefasst, die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Tuningen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG müssen Gebühren jedoch auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation festgelegt werden. Diese Kalkulation bildet die Grundlage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Dieser entscheidet als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach ständiger Rechtsprechung setzt eine sachgerechte Ermessensentscheidung voraus, dass dem Gemeinderat eine Gebührenkalkulation vorgelegt wird.

Der Anlage 1 kann die Kalkulation der Benutzungsgebühren des Kindergartens, der Kinderkrippe, der Ganztagsbetreuung und der Kernzeitbetreuung entnommen werden. Hierbei wurden zuerst die Betreuungsstunden errechnet. Stichtag der Kinderzahlen ist der

31.03.2023. Die jährlichen Betreuungsstunden wurden dann anhand der Betreuungstage auf ein Jahr hochgerechnet.

Die Kosten wurden anhand des Durchschnitts der Jahre 2020-2024 ermittelt. Zu den angemessenen Aufwendungen gehören Personal- und Sachkosten, sowie Kosten der Internen Leistungsverrechnung, der angemessenen Verzinsung und der angemessenen Abschreibung. Zudem werden Erträge berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der durch die öffentliche Einrichtung vorgesehenen Leistungserbringung stehen und die mit einem Werteverzehr an Gütern oder Dienstleistungen einhergehen. Keine Berücksichtigung hingegen finden Erträge, die kostenneutral erzielt werden, wie beispielsweise Zuschüsse vom Land.

In einem letzten Schritt wird dann die Gebührenobergrenze ermittelt. Bis zu dieser Obergrenze kann der Gemeinderat die Betreuungsgebühren festsetzen:

Ermittlung der Gebührenobergrenze

Einrichtung	Beschreibung	Kosten pro Betreuungsstunde	Kosten pro Monat
<u>Kinderkrippe</u>			
Kinder unter 3 Jahren	07:00-13:00 Uhr, 2 Tage/Woche	12,17 €	564,79 €
	07:00-13:00 Uhr, 3 Tage/Woche	12,17 €	847,19 €
	07:00-13:00 Uhr, 5 Tage/Woche	12,17 €	1.411,98 €
<u>Kindergarten</u>			
Kinder über 3 Jahren	Smart 5 Tage/Woche	5,66 €	547,43 €
	Regelgruppe VÖ 5 Tage/Woche	5,66 €	656,92 €
	VÖ und Regelgruppe Plus 07:00-13:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr (Mo) 14:00-17:00 Uhr (Di, Do)	5,66 €	832,10 €
<u>Ganztagesbetreuung</u>			
Kinder unter 3 Jahren	Gt 07:00-16:30 Uhr Mo-Do 07:00-15:00 Uhr Fr	22,40 €	3.983,48 €
	Gt smart 07:00-15:00 Uhr Mo- Fr	22,40 €	3.030,91 €
	Gt smart variabel	22,40 €	1.818,55 €
	Gt smart variabel	22,40 €	1.385,56 €
	Gt smart flexibel vormittags	22,40 €	3.463,90 €
	Gt smart flexibel nachmittags	22,40 €	3.723,69 €
	Kinder über 3 Jahren	Gt 07:00-16:30 Uhr Mo-Do 07:00-15:00 Uhr Fr	9,15 €
	Gt smart 07:00-15:00 Uhr Mo-Fr	9,15 €	1.238,56 €
	Gt smart flexibel vormittags	9,15 €	1.415,50 €
	Gt smart flexibel nachmittags	9,15 €	1.521,67 €
	Gt VÖ 5 Tage/Woche	9,15 €	1.061,63 €
<u>Kernzeitbetreuung*</u>			
	07:00-08:15 11:45-13:00	2,81 €	162,81 €
	07:00-08:15 11:00-13:00	2,81 €	162,81 €
	07:00-13:00	2,81 €	162,81 €

* Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag: 3 Stunden

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. € für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Der Verwaltung ist es ein zentrales Anliegen, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, besteht nun die Problematik, dass nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden muss.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen daher für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 %. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor die Benutzungsgebühren in den Bereichen, Kindergarten, Kinderkrippe, Ganztagesbetreuung und der Kernzeitbetreuung entsprechend dem Vorschlag der Kommunale Spitzenverbände pauschal um 8,5 % zu erhöhen.

Die Kosten für ein Mittagessen in der Ganztagsbetreuung wurden ebenfalls kalkuliert. Grundlage der Kalkulation sind die Kosten für die Verpflegung, die Miete für Geschirr/Kombidämpfer und die Personalkosten der Jahre 2021 bis 2024. Die Kalkulation ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt. Der maximale Gebührensatz beträgt 5,64 € (Vorjahr: 4,12 €).

Auch die Kosten für ein Mittagessen in der Mensa der Grundschule wurden kalkuliert. Auch hier bilden die Kosten für die Verpflegung, die Miete Geschirr/Kombidämpfer und die Personalkosten der Jahre 2020 bis 2024 die Grundlage. Als Anlage 3 ist die Kalkulation beigelegt. Der maximale Gebührensatz beträgt 5,71 € (Vorjahr: 5,06 €).

Aufgrund der Erhöhung der Benutzungsgebühren um 8,5 % schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor die Kosten für ein Mittagessen sowohl in der Ganztagesbetreuung, als auch in der Mensa der Grundschule bei den im Vorjahr festgesetzten Gebühren zu belassen.

Die Gegenüberstellung der Benutzungsgebühren 2022/2023 und 2023/2024 ist als Anlage 4 beigelegt.

Der evangelische Kirchengemeinderat Tuningen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen die Gebühren analog dem Vorgehen der Gemeinde um 8,5 % zu erhöhen.

Der Elternbeirat wurde ebenfalls zu der geplanten Erhöhung angehört und hat eine Stellungnahme abgegeben, welche dem Gemeinderat vorab zur Verfügung gestellt wurde. Er spricht sich aufgrund der Preissteigerungen, die sich in allen Lebensbereichen wiederfinden und bereits viel von Familien abverlangen, gegen die Erhöhung aus.

Die Verwaltung schlägt, wie oben bereits erläutert vor, die Gebühren pauschal um 8,5 % zu erhöhen und die Gebühren für die Verpflegung bei den bisherigen Gebührensätzen zu belassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Gebührenkalkulationen gemäß den Anlagen 1-3 und die darin errechnete maximale Gebührenhöhe zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung gemäß Anlage 5, die eine pauschal Erhöhung der Gebühren um 8,5 % vorsieht. Die Gebühren für die Verpflegung werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.